

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

24. JAHRGANG
1. JUNIHEFT

11/70
S. 313-344

Dr. HANS KAISER und Dt. HELMUT RUTSCH, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Sozialistische Kommunalpolitik und komplexe Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung

Die Ergebnisse bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten in der DDR zeigen, wie meisterhaft die Partei- und Staatsführung, die Staatsorgane und die gesellschaftlichen Kräfte und ihre Leitungen unter den komplizierten Klassenkampfbedingungen in Deutschland die Leninsche Dialektik von sozialistischer Umwälzung, Entwicklung der sozialistischen Demokratie und Bekämpfung und Verhütung von Straftaten verwirklicht haben. Das findet seinen Ausdruck in der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR, in der die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten zum allgemeinen Anliegen von Staat und Bürgern erklärt und damit diesem Prozeß eine neue historische Qualität verliehen wurde.

Der Beschluß des Staatsrates der DDR vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden — Zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“, der am 1. Juni 1970 in Kraft tritt, geht von der Verfassung aus und dient ihrer konsequenten Verwirklichung¹. Um die Bedeutung dieses Staatsratsbeschlusses für die komplexe Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu erkennen, ist daher von der Einordnung dieses Dokuments in den generellen Verfassungsauftrag der örtlichen Volksvertretungen sowie der Betriebe (Art. 41 und 81 ff. der Verfassung) auszugehen^{1,2}.

Zur verfassungsrechtlichen Einordnung des Staatsratsbeschlusses über die sozialistische Kommunalpolitik

In Art. 81 Abs. 3 der Verfassung ist die dialektische Wechselwirkung zwischen der Mehrung und dem Schutz des sozialistischen Eigentums, der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und der Förderung des gesellschaftlichen und

kulturellen Lebens der Bürger und ihrer Gemeinschaften auf der einen Seite und der Hebung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, der Sicherung der öffentlichen Ordnung, der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Wahrung der Rechte der Bürger auf der anderen Seite besonders anschaulich dargestellt. Diese Wechselwirkung und die Pflicht aller gesellschaftlichen Kräfte, sie bewußt progressiv zu gestalten und dazu von jedem einzelnen den gemäß seiner spezifischen Verantwortung zu leistenden Beitrag zu fordern — das muß der Ausgangspunkt für die Überlegung sein, welche neuen Aufgaben und Probleme mit der Verwirklichung des Staatsratsbeschlusses „Zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“ auf dem Gebiet der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu lösen sind.

„Sozialistische Kommunalpolitik erfordert unter den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, das gesellschaftliche Leben in den Städten und Gemeinden als planmäßig ineinandergreifendes und sich dynamisch entwickelndes System einer Vielfalt politischer, ökonomischer, geistig-kultureller und anderer Prozesse zu begreifen.“³ Der Staatsratsbeschluß „Zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“ bestimmt Inhalt und Richtung für die in diesem Prozeß zur komplexen Gestaltung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung im Territorium notwendigen staatlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten. Mit diesem Beschluß wird „die kontinuierliche Politik von Partei- und Staatsführung zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus fortgesetzt . . . Seine Regelungen (stellen) einen weiteren wichtigen Schritt zur Verwirklichung der Grundidee des ökonomischen Systems des Sozialismus dar.“⁴ Der Beschluß ist ein wissenschaftlich begründetes Modell für die systemhafte Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen im Territorium unter konsequenter Verwirklichung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus. Er ist da-

1 Vgl. W. Ulbricht, „Worin besteht das prinzipiell Neue des vorliegenden Dokuments?“ (Schlußbemerkungen in der 19. Sitzung des Staatsrates, in der über den Entwurf des Beschlusses „Zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“ beraten wurde), Sozialistische Demokratie, Beilage zu Nr. 51/69, S. 28.

2 vgl. Verfassung der DDR, Dokumente / Kommentar, Bd. 2, Berlin 1969, S. 374; zum Verhältnis von Arbeitsproduktivität und sozialistischer Lebensweise vgl. Politische Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR, Berlin 1969, S. 827.

3 F. Ebert, „Die Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen und die Aufgaben der Nationalen Front“, Neues Deutschland vom 12. Januar 1970, S. 3, Sp. 3.

4 Vgl. Scharfenstein, „Gesamtstaatliche Verantwortung der örtlichen Organe“ (Aus dem Bericht in der 24. Sitzung des Staatsrates am 16. April 1970, in der der Beschluß „Zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“ gefaßt wurde), Neues Deutschland vom 17. April 1970, S. 4.